

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Phillip Fest

Per E-Mail: phillip.fest@mulnv.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 19. Oktober 2017

Windenergie-Erlass 2017 Stellungnahme nach der Anhörung vom 17.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Fest,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen des Windenergie-Erlasses eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und für die gut strukturierte und informative Anhörung.

Wir akzeptieren die Auffassung der Landesregierung, den weiteren Ausbau der Windenergie zu regulieren, möchten aber darum bitten, die positiven Effekte der Windenergie nicht aus den Augen zu lassen, die natürlich in erster Linie in der CO₂-freien Energiegewinnung liegen.

Aus Sicht unseres Verbandes hat der Bau von Windenergieanlagen in der Vergangenheit in vielen Regionen zu gar keinen Problemen geführt. Ob als Bürgerwindpark oder durch private Investoren, stoßen Windenergieanlagen als Erneuerbare Energien auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen möchten wir vorab darauf hinweisen, dass die Ankündigung des Ausschlusses von Windenergie im Wald sowie die einzuhaltende Abstandsregelung von 1.500 m zu viel Aufregung in unserem Mitgliederkreis geführt hat. Offensichtlich wussten auch die Behörden nicht, wie mit diesen Angaben umzugehen ist, so dass laufende Verfahren zum Teil seit Monaten stagnieren. Hier ist dringend eine Präzisierung der Vorgaben notwendig, was durch die Formulierung im Entwurf noch nicht gelungen ist, wie bei der Anhörung deutlich wurde.

Auch wenn neue Anforderungen an die Zulassung von Windenergieanlagen angestrebt werden, bitten wir, diese mit einer hinreichenden Übergangsfrist zu versehen. Dem Bau einer Windenergieanlage geht ein langes zeit- und kostenintensives Verfahren voraus. Hier dürfen die Bürger nicht von plötzlichen Änderungen überrascht werden.

Schließlich bitten wir zu bedenken, dass auch ein Repowering nicht an jedem Standort sinnvoll und möglich ist. Es sollten durchaus noch weitere Windenergieanlagen gebaut werden. An Standorten, wo sie erfolgreich laufen können und wo die Anwohner für den Bau der Anlage sind.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Zu 4.

Das Kapitel 1 wird auf eine Übersicht von Informationsquellen und die Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert. Es fehlen sämtliche Ausführungen, die Klimaschutz und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Ziel erklären. Hiermit wird den Erneuerbaren Energien und der Leistung dieser für die Umwelt nicht hinreichend Rechnung getragen. Hier wäre eine Einleitung wünschenswert, die die Position der Landesregierung zur Windenergie deutlich macht und Sinn und Zweck des Windenergieerlasses erläutert.

Auch den Wegfall der Kapitel 1.2 bis 1.4 sehen wir kritisch. Da Ziel der Landesregierung ist, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen, sollten die Inhalte dieser Kapitel zumindest in gekürzter Form im Windenergieerlass aufgenommen werden.

Wie in der Anhörung erläutert wurde, wird von einer Neuauflage des Leitfadens Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2012 abgesehen. Das finden wir schade, da dieser gute Hinweise für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen im Wald enthalten hat. Die wesentlichen Inhalte des Leitfadens, die auch heute noch gültig sind, sollten sinnvollerweise in einem Kapitel des Windenergieerlasses zusammengefasst werden.

Zu 11.

Im letzten Spiegelstrich wird ausgeführt, dass eine Ausweisung von WEA in besonders wertvollen Waldgebieten nicht in Betracht kommt. Nach der Anhörung möchten wir noch einmal dringend darauf hinweisen, dass es bei genau dieser Formulierung bleiben muss. Auch darf in der Klammer keineswegs der „Mischwald“ aufgenommen werden. Aufgrund des Klimawandels sind die Waldbesitzer gezwungen, ihre Bestände zu mischen. Aber nicht jeder Nadelholzwald, in dem ein paar Laubbäume stehen, ist als besonders wertvolles Waldgebiet einzustufen.

Wir bedauern, dass der Satz zur Nutzung von „Kahlflächen, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind“ gestrichen wurde. Wir können nachvollziehen, dass nicht jede – vor allem nicht eine selbst geschlagene – Kahlfläche für Windenergieanlagen genutzt werden soll. Aufgrund der weiter zu erwartenden Extremwetterereignisse und Kalamitäten halten wir es aber für sinnvoll, solche Flächen in die Erwägungen mit ein zu beziehen. Es macht daher Sinn, einen entsprechenden Satz in den Erlass aufzunehmen, damit nicht erst nach dem nächsten Kyrill nachgebessert werden muss. Betrieben, die von derartigen Schadenereignissen betroffen sind und Ernten verlieren, sollte eine Möglichkeit zu einer alternativen Einkommensquelle ermöglicht werden. Zudem kann sich neben der erbauten Windenergieanlage der Wald weiter entwickeln.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Kahlflächen, die durch Kalamitäten auf Grund von z.B. Sturm, Insekten, Komplexkrankheiten entstanden sind, eignen sich in besonderem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen.“

Zu 16.

Die Ausführungen zur nachträglichen Ansiedlung von Arten sind zu kürzen.

Wenn die Windenergieanlage bereits in Betrieb genommen wurde, scheint diese die Arten offensichtlich nicht zu stören, sonst würden sie sich nicht ansiedeln. Bei der Ansiedlung vor Baubeginn ist zwingend das mildeste Mittel zu wählen, was niemals der Widerruf der Genehmigung sein darf.

Warum wird zum nachträglichen Ansiedeln so umfangreich vorgetragen. Dieses Problem tritt doch auch bei sämtlichen anderen Projekten auf, die Auswirkungen auf ihre Umgebung haben?

Zu 17.

In der Mitte des zweiten Absatzes ist der Satz „Diese zwingend einzuhaltenden Abstände werden dann in der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung geprüft“ zu streichen. In diesem Absatz geht es noch um die Planung von Vorranggebieten und nicht von Einzelgenehmigungen.

Absatz 3 ist zu streichen. Das dort genannte Beispiel mit konkreten Zahlen gehört nicht in einen Erlass, da es keine allgemeine Vorgabe enthält, an der sich die Verwaltung orientieren kann. Wie die lebhafteste Diskussion zu diesem Punkt ergeben hat, kann das Beispiel nur als ein Fallbeispiel angenommen werden, den Behörden aber nicht als Handlungsmaxime dienen. Hier ist zwingend nach zu bessern.

Zu 20.

Zunächst sollte auf die Ausführungen im LEP unter 7.3.1 hingewiesen werden, wonach Windenergieanlagen im Wald möglich sind, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese sind auch bei der Entscheidung der Forstbehörde über eine Waldumwandlung zu berücksichtigen. Gerade der überwiegend monostrukturierte Wirtschaftswald eignet sich besonders. Aufgrund von Siedlungsferne werden im Wald Abstandsregelungen und Vorsorgeabstände für das „Schutzgut Mensch“, wie sie die Landesregierung anstrebt, viel leichter umgesetzt werden können als im oft dicht besiedelten Offenland.

Dann sollte, wenn der Leitfaden zu Windenergieanlagen im Wald nicht überarbeitet wird, hier die wesentlichen noch gültigen Inhalte des Leitfadens zusammengefasst dargestellt werden. Dies hilft zum einen dem Waldbesitzer bei der Frage, ob seine Flächen überhaupt als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und zum anderen den Kommunen bei der Entscheidung über Ob und Wie der Umsetzung.

Zu 21.

Unter Ziffer 8.2.2.5 b) wurden folgende Sätze gelöscht:

„Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar.“

Die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz wird nicht weiter hervorgehoben. Das halten wir für verfehlt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland die Ziele des Klimaabkommens nicht erreichen wird.

„Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind.“

Diesen Ausführungen zufolge sind ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen. Demnach sollte überprüft werden, ob eine restriktive Ausweisung in LSG tatsächlich zielführend ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Schutzzweck zahlreicher LSG von einer Windenergieanlage nicht beeinflusst wird.

„Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.“

Diese Abwägungshilfe wurde aus dem Erlass gelöscht. Sie gab den Behörden aber eine Handreichung, ihre Entscheidung zu treffen und zu begründen und sollte im Sinne des Klimaschutzes wiederaufgenommen werden.

„In den folgenden Bereichen ist im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.“

Die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach der vertiefenden Prüfung des Einzelfalls wurde gelöscht. Demnach sollen in den nachfolgenden Bereichen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht gebaut werden.

Insbesondere in den Streichungen unter Nr. 21 wird deutlich, dass dem Ausbau der Windenergie von der Landesregierung wenig Gewicht beigemessen wird und das öffentliche Interesse am Ausbau sinkt bzw. sinken soll. Hier wird durch Streichung und nicht durch aktives Tun, die Entscheidung gegen eine Windenergieanlage vereinfacht bzw. intendiert. Das finden wir vor allem vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels von dem vor allem Land- und Forstwirte existenziell betroffen sind, sehr bedauerlich.

Wir möchten darum bitten, bei den bevorstehenden Änderungen im LEP und zum BauGB sensibel vorzugehen. Dort sollten nicht, wie vom Windenergieerlass geschehen, Informationen an die Öffentlichkeit gegeben werden, bevor diese manifestiert sind. Das führt zu Verunsicherung bei den Antragstellern und den Genehmigungsbehörden.

Sollten Genehmigungen restriktiver ausgesprochen werden, ist es zwingend notwendig diesbezüglich Übergangsvorschriften aufzunehmen. Anträge, die bereits positiv beschieden sind, dürfen nicht zurückgenommen werden und auch Verfahren, die bereits weit fortgeschritten sind, sollten für eine Übergangszeit noch nach den bisherigen Grundsätzen entschieden werden.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass nach unseren Erfahrungen gerade der Bau von Windenergieanlagen im Wald von der Bevölkerung akzeptiert wird. Die Anlagen fallen im Wald weniger auf, da sie ihn nicht so weit überragen. Zudem sind die Gebiete, bei denen Windenergieanlagen im Wald in Betracht kommen überwiegend in den bergigen Regionen des Landes, so dass die Windenergieanlagen auch nicht von weither sichtbar sind.

Zuletzt sollte dem Waldbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, seine Flächen diversifiziert nutzen zu können und Einnahmen zu erzielen, um den Betrieb an die nächste Generation weitergeben zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund der vermehrt auftretenden Stürme und Plagen, wie Eschentriebsterben, Eichenprozessionsspinner etc. bieten die Einnahmen aus der Verpachtung der Flächen an Windenergieanlagenbetreiber eine Rücklage für die Betriebe.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann